

99. Urteil vom 12. November 1903 in Sachen Erben Gujer gegen Gujer bezw. Kantonsgericht St. Gallen.

*Unzulässigkeit des staatsrechtl. Rekurses wegen Möglichkeit der Berufung an das Bundesgericht gegen das angefochtene Urteil, Art. 182 Abs. 1 Org.-Ges. Natur eines Urteiles, das die Fortführung eines Scheidungsprozesses durch die Erben des während des Prozesses verstorbenen Teiles als unzulässig erklärt.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Durch Urteil des Bezirksgerichts Sargans vom 11. Mai 1903 wurden die Eheleute Gujer-Kinder wegen Ehebruches des beklagten Ehemannes gänzlich geschieden; dem Beklagten wurde die Eingehung einer neuen Ehe auf die Dauer von zwei Jahren verboten, und es wurden ihm die rechtlichen und außerrechtlichen Kosten auferlegt; die ökonomische Auseinandersetzung der Ehegatten wurde in den pendenten Anschluß-Pfändungsprozeß der Ehefrau verwiesen. Gegen dieses Urteil erklärte Gujer rechtzeitig die Appellation ans Kantonsgericht St. Gallen. Am 24. Juni 1903 starb die Ehefrau Gujer. Zur Verhandlung vor Kantonsgericht, die am 24. Juli 1903 stattfand, erschienen auf klägerischer Seite die Rekurrenten, die Kinder der verstorbenen Frau Gujer aus einer früheren Ehe sind, und beanspruchten, an Stelle ihrer Mutter den Scheidungsprozeß aufzunehmen und durchzuführen, während der Beklagte und Appellant als sog. Vorfrage das Begehren stellte, es sei die Klage als durch den Tod der Klägerin gegenstandslos geworden vom Protokoll abzuschreiben und nicht weiter darauf einzutreten. Das Kantonsgericht erkannte durch sog. Vorbescheid: die Vorfrage des Beklagten sei geschützt. In der Begründung dieses Urteils wird ausgeführt, das Ehescheidungsurteil habe nach dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe nicht deklaratorische, sondern konstitutive Wirkung; nun sei das Urteil des Bezirksgerichts Sargans infolge der rechtzeitigen Appellation des Beklagten nicht rechtskräftig geworden; zur Zeit des Todes der Klägerin seien die Litiganten also noch nicht geschieden gewesen. Der Ehescheidungsanspruch sei (was des nähern

ausgeführt wird) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und auch nach richtiger Auslegung und Auffassung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, ein höchst persönliches Recht, das mit dem Tode des klägerischen Ehegatten unter- und nicht auf die Erben übergehe. Die Erben der Klägerin könnten daher auch nicht den bereits angehobenen Ehescheidungsprozeß an Stelle der Erblasserin fortsetzen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Erben der Frau Gujer rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei das Urteil aufzuheben und das Kantonsgericht anzuweisen, auf das Materielle der Scheidungsklage einzutreten. In der Begründung wird bemerkt, der Rekurs richte sich gegen die unstatthafte Anwendung der Art. 46 und 48 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, die damit verbundene „Accessverweigerung“ seitens des Kantonsgerichts und gegen die hierin enthaltene Rechtsverweigerung. Es wird sodann nachzuweisen versucht, daß nach richtiger Auffassung der Bestimmungen des Bundesgesetzes eine bereits anhängig gemachte Ehescheidungsklage durch die Erben des klägerischen Ehegatten fortgesetzt werden könne.

C. Das Kantonsgericht St. Gallen hat auf Vernehmlassung verzichtet. Der Rekursbeklagte hat beantragt, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell, es sei der Rekurs abzuweisen, und ausgeführt, daß die Voraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerdeführung weder in formeller, noch in materieller Beziehung vorhanden seien; —

in Erwägung:

Da sich die Rekurrenten wegen Rechtsverweigerung, also wegen Verletzung des Art. 4 B.-V., über den Entscheid einer kantonalen Behörde beschweren, sind die Voraussetzungen des staatsrechtlichen Rekurses nach Art. 175 Ziff. 3 und 178 Ziff. 2 Org.-Ges. an sich gegeben. Dagegen fragt es sich, ob dieses Rechtsmittel hier nicht deshalb unzulässig ist, weil den Rekurrenten dem angefochtenen Urteil gegenüber die Berufung ans Bundesgericht nach Maßgabe der Art. 56 ff. leg. cit. offen stand. Aus Art. 182 Abs. 1 ibid. ergibt sich nämlich der Grundsatz, daß für eine Sache nicht verschiedene mit einander kollidierende Rechtsmittel

auf eidgenössischem Boden statthaft sein sollen, und das Bundesgericht hat denn auch in Anwendung dieses Grundsatzes stets daran festgehalten, daß, wo die Möglichkeit der Berufung ans Bundesgericht besteht, die staatsrechtliche Beschwerde ausgeschlossen ist.

Nun war gegen das angefochtene Erkenntnis des Kantonsgerichts St. Gallen die Berufung ans Bundesgericht zulässig, falls das anzuwendende Recht eidgenössisches Recht und falls das Erkenntnis ein in der letzten kantonalen Instanz erlassenes Haupturteil ist (Art. 56 ff. leg. cit.). Diese beiden Voraussetzungen sind vorhanden, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

Das Kantonsgericht hat unter Anwendung des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe den Anspruch der Rekurrenten auf Aufnahme und Durchführung des Scheidungsprozesses an Stelle der verstorbenen Klägerin verworfen, und die Anfechtung des Urteils erfolgt auch ausdrücklich wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Es kann in der Tat keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage, ob der Ehecheidungsanspruch höchst persönlich ist oder, sei es vollständig, sei es in gewissem Umfang, auf die Erben übergeht, materiell- und nicht prozessrechtlicher Natur ist, da die Lösung der Frage nur aus einer Feststellung des rechtlichen Charakters jenes Anspruchs nach dem Sinn und Geist des Bundesgesetzes erfolgen kann.

Was sodann die zweite Voraussetzung der Berufung, das Vorhandensein eines Haupturteils, anbetrifft, so scheint das angefochtene Urteil, das von der letzten kantonalen Instanz erlassen worden ist, nach der Formulierung des Dispositivs zwar lediglich den Charakter eines Abschreibungsbeschlusses zu haben. Die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß das Gericht die Einstellung des Prozesses nicht verfügen konnte, ohne den von den Rekurrenten erhobenen materiell-rechtlichen Anspruch auf Prozeßeintritt, zu dessen einläßlicher Verhandlung die Parteien vor sein Forum citiert worden waren, zu verneinen. Daß über diesen Anspruch materiell entschieden werden sollte, und nicht etwa bloß über das Vorhandensein von Prozeßvoraussetzungen, ergibt sich zudem mit aller Deutlichkeit aus der Begründung, wo eingehend auseinandergesetzt ist, daß der Anspruch der Rekurrenten nicht zu Recht bestehe. Der Fall liegt also hier ganz anders als in den

von den Rekurrenten citierten Entscheidungen des Bundesgerichts, Amtl. Samml., Bd. VI, Nr. 93; Bd. XII, Nr. 76; Bd. XXIII, 2. Teil, S. 983 Erw. 1, wo man es immer nur mit Incidentalurteilen über die Kompetenz der Gerichte zur Anhandnahme einer Ehecheidungsklage von Ausländern, also nicht mit einem den Anspruch als solchen definitiv erledigenden Entscheid zu tun hatte; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

100. Urteil vom 12. November 1903 in Sachen  
Rhätische Aktienbrauereien gegen Graubünden.

*Bedeutung der Gewährleistung des verfassungsmässigen Richters.  
Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses bei Möglichkeit einer  
Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht gegen das angefochtene  
Urteil, Art. 182 Abs. 1 Org.-Ges.*

Das Bundesgericht hat,  
da sich ergeben:

A. Im Oktober und September 1902 wurden in Landquart 10 Bierfäßchen der Rhätischen Brauereien konfisziert, die laut den mit sog. Quartalbezeichnung versehenen Eichzeichen im 1. und 2. Quartal 1900 zum letzten Male geeicht worden waren. Der Kreisgerichtsausschuß V Dörfer verurteilte infolgedessen die Brauereien am 10. November 1902 zu einer Buße von 2 Fr. per Fäßchen, also total 20 Fr., weil nach der kantonalen Verordnung über Maß und Gewicht von 1876 die Eigentümer von Bierfäßern verpflichtet seien, diese wenigstens alle zwei Jahre eichen zu lassen. Das Urteil beruft sich außerdem auf die Bußenbestimmung des Art. 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Maß und Gewicht, die vom 17. Juni 1853 und 6. Juni 1857 datiert. Den gegen das Urteil von den Rhätischen Brauereien ergriffenen Rekurs wies der Kleine Rat des Kantons Graubünden am 6. Februar 1903 ab.

B. Gegen diese beiden Entschiede haben die Rhätischen Braue-